

Satzung der Ortsgemeinde Römerberg über die Bildung eines Seniorenbeirates

Der Ortsgemeinderat Römerberg hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2017 auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates)

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Menschen in der Ortsgemeinde Römerberg wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Römerberg betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder sein/e Vertreter/in ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ortsgemeinderates oder des Ausschusses für Demografie, Soziales, Kultur und Jugend, soweit die Belange älterer Menschen berührt werden, teilzunehmen.

(3) Der Seniorenbeirat erstellt einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und legt ihn dem Ortsbürgermeister, der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Ortsgemeinderat vor.

(4) Ansprechpartner für den Seniorenbeirat ist der/die für den Bereich „Senioren“ zuständige Ortsbeigeordnete, zu deren Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören; im Übrigen der Ortsbürgermeister.

§ 3

Bildung, Wahl und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus mindestens fünf, höchstens neun Mitglieder. Bei einer geringeren Anzahl interessierter Personen wird ein Seniorenbeirat für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates nicht eingerichtet.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Ortsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderats gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch jüngere Personen zum Mitglied gewählt werden, wenn sie über Erfahrungen in der Altenarbeit verfügen oder in Einrichtungen der Altenhilfe tätig sind.

(3) Rechtzeitig vor der Wahl wird seitens der Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Wenn nicht mehr als neun zugelassene Bewerber zur Wahl stehen, findet keine Wahl statt und die Mitglieder des Beirats werden durch den Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderates verpflichtet.

(4) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend. Während der Wahlzeit des Seniorenbeirates ist die Aufnahme einer anderen Person möglich, wenn

- a) ein Mitglied ausscheidet oder
 - b) die Höchstzahl nach § 3 Abs. 1 nicht erreicht ist.
- Über die weitere Aufnahme entscheidet der Seniorenbeirat eigenständig.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ein Ehrenamt im Sinne des § 18 Gemeindeordnung (GemO) aus und sind ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz die/der zuständige Ortsbeigeordnete im Sinne des § 2 Abs. 4.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Ortsgemeinde können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der/Die zuständige Beigeordnete informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, sofern sie die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

Budget, Jährlicher Zuschuss

(1) Dem Seniorenbeirat wird im Haushalt der Ortsgemeinde ein jährliches Budget für Fortbildung, Projekte und konkrete Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

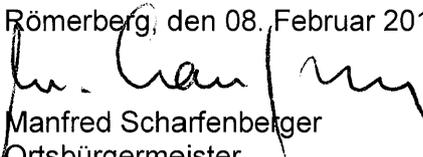
(2) Über die Verwendung der Gelder ist ein jährlicher Bericht zu fertigen und dem Ortsbürgermeister, der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

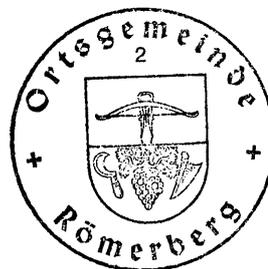
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen in Kraft.

Römerberg, den 08. Februar 2017


Manfred Scharfenberger
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

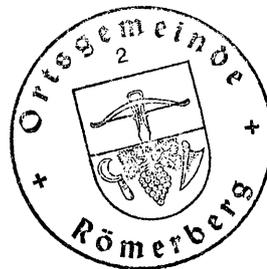
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Römerberg, 08.02.2017

Manfred Scharfenberger
Ortsbürgermeister



Verfahrensvermerke:

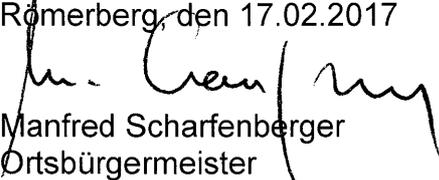
zur
Satzung Seniorenbeirat
der Ortsgemeinde Römerberg
vom 08. Februar 2017

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Römerberg vom 08. Februar 2017 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	24
Anwesende Ratsmitglieder	22
Vorsitzender Stimmrecht	ja
Für die Satzung haben gestimmt	23
Gegenstimmen	keine
Stimmenthaltungen	keine

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 16.02.2017 öffentlich bekannt gemacht und ist somit zum 17.02.2017 in Kraft getreten.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Römerberg, den 17.02.2017


Manfred Scharfenberger
Ortsbürgermeister

